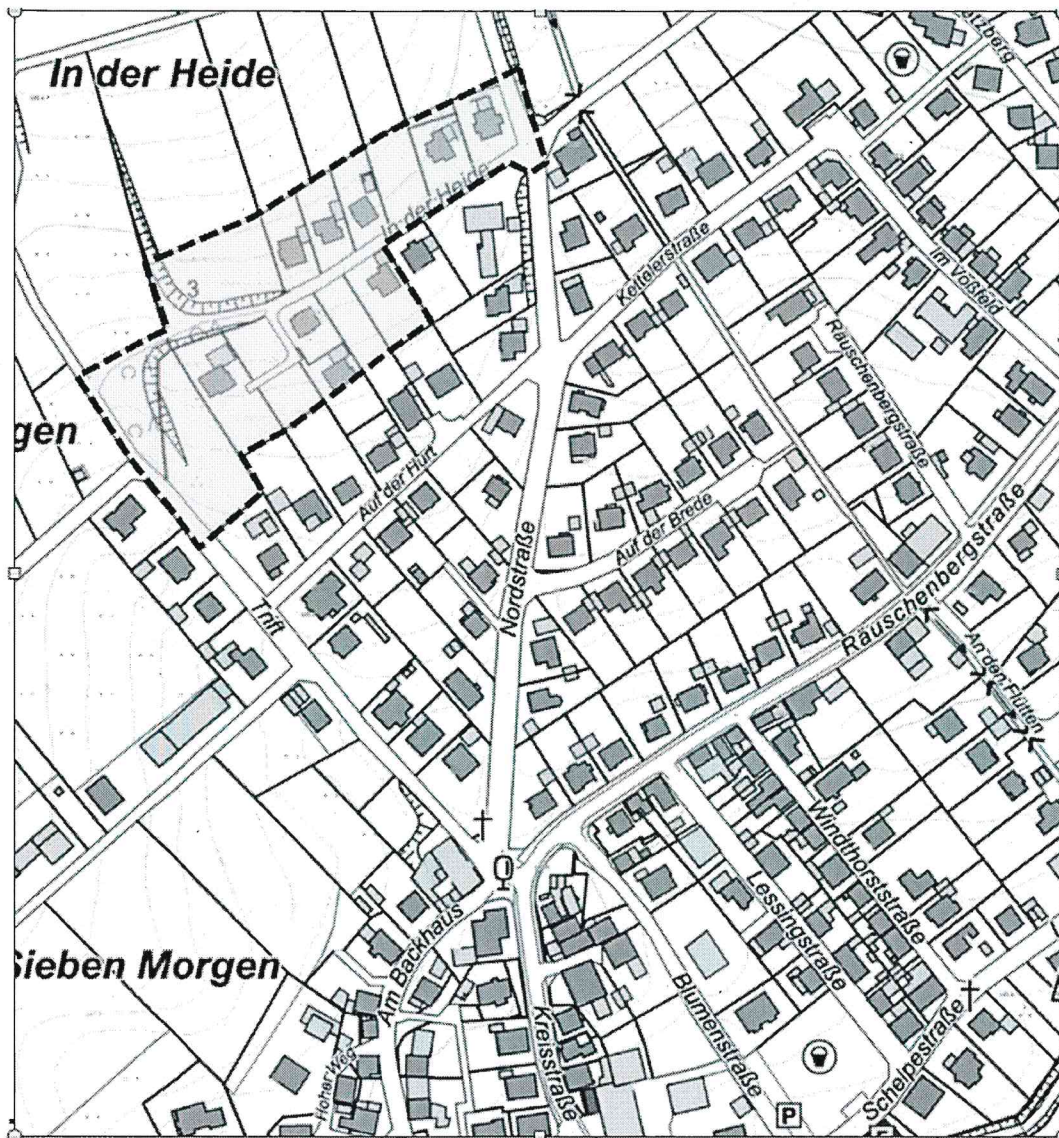


## BEKANNTMACHUNG DER STADT HÖXTER

Bebauungsplan Nr. 4/9 „In der Heide“, 1. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Stadt Höxter - Ortschaft Brenkhausen

### I. Räumliche Abgrenzung



### Übersichtskarte

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/9 „In der Heide“, 1. Änderung

### Kartengrundlage

Amtliche Basiskarte

## II. Erlass des Bebauungsplanes als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 22.02.2023

den Bebauungsplan Nr. 4/9 „In der Heide“, 1. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Stadt Höxter – Ortschaft Brenkhausen

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Einsehen können Sie

- den Bebauungsplan und
  - die Begründung zum Bebauungsplan
- vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,  
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,  
während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die genannten Unterlagen stehen auch auf der städtischen Homepage zur Verfügung:  
[www.hoexter.de](http://www.hoexter.de) - Rubrik: Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht:

- der Beschluss über den Erlass  
des Bebauungsplans Nr. 4/9 „In der Heide“, 1. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Stadt Höxter – Ortschaft Brenkhausen,
- Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung und der dazugehörigen Begründung sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 22.02.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

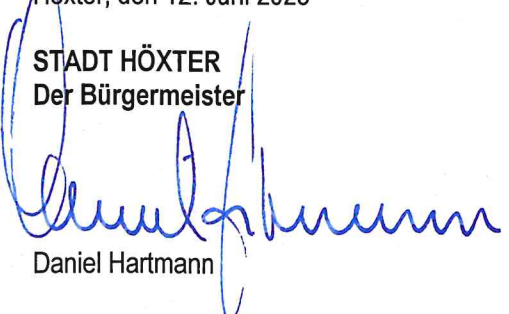
Mit dieser Bekanntmachung tritt

der Bebauungsplan Nr. 4/9 „In der Heide“, 1. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Stadt Höxter – Ortschaft Brenkhausen

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 12. Juni 2023

**STADT HÖXTER**  
**Der Bürgermeister**

  
Daniel Hartmann